



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0101-I.2/2016
Zu GZ. BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlotzky
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: st1@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; 17. FSG-Novelle; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es werden die nachstehenden redaktionellen Änderungen in Bezug auf die offenbar von der Europäischen Kommission geäußerte Kritik an der geltenden Rechtslage angeregt.

- Seite 1, Allgemeiner Teil:
„Aufgrund der Klage der EU-Kommission ist die ...“ ersetzen durch: „Aufgrund der durch die Europäische Kommission geäußerten Bedenken ist die [...]“.
- Seite 1, Besonderer Teil, Zu Z 1:
„Aufgrund der Klage der EU-Kommission ist diese ...“ ersetzen durch: „Aufgrund der durch die Europäische Kommission geäußerten Bedenken ist diese [...]“.
Streichung des zweiten Satzes („Die Argumentation [...] akzeptiert.“).
- Seite 2, Besonderer Teil, Zu Z 11:
Der Passus „Um nicht Gefahr zu laufen, dass diese Regelung erneut von der EU-Kommission nicht akzeptiert wird,“ ersetzen durch: „Um allfälligen Bedenken der Europäischen Kommission vorzubeugen, [...]“.

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

- Seite 1, Allgemeiner Teil:

Bei erster Nennung im Dokument ist die Richtlinie 2006/126/EG vollständig zu zitieren, wobei auch ihr Kurztitel „3. Führerscheinrichtlinie“ festgelegt werden kann:

„[...] Wohnsitzbegriff basierend auf der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (3. Führerscheinrichtlinie), ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006 S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/85/EU, ABl. Nr. L 194 vom 02.07.2014 S. 10, das Lenken [...]“

Nachfolgend ist die Richtlinie durchwegs kurz zu zitieren, und zwar einheitlich entweder als „Richtlinie 2006/126/EG“ oder als „3. Führerscheinrichtlinie“.

- Seite 2, Besonderer Teil, Zu Z 11:

Es wird darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden.“ „Gemeinschaftsrechtlich“ ist somit durch „unionsrechtlich“ zu ersetzen.

Im **Vorblatt** muss es lauten:

- Seite 1, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei erster Nennung im Dokument ist die Richtlinie 2006/126/EG vollständig zu zitieren, wobei auch ihr Kurztitel „3. Führerscheinrichtlinie“ genannt werden kann:

„Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (3. Führerscheinrichtlinie), ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006 S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/85/EU, ABl. Nr. L 194 vom 02.07.2014 S. 10, nun vollständig [...]“

In materieller Hinsicht

- Seite 1, Besonderer Teil, Zu Z 2, 4 und 5:

In Hinblick auf die bei Duplikatführerscheinen vorgesehene ausschließliche Anknüpfung an den Wohnsitz wird der guten Ordnung halber auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union verwiesen (vgl. EuGH, Rs. C-224/97, Ciola, Slg. 1999, I-2517 Rz. 13).

Nach dem Gerichtshof sind sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Indirekte Diskriminierungen knüpfen zwar nicht ausdrücklich an die Staatsangehörigkeit an, sondern an andere Unterscheidungsmerkmale, die typischerweise oder ganz überwiegend Ausländer betreffen bzw. von Inländern leichter zu erfüllen sind. Dadurch sind sie geeignet, zum gleichen Ergebnis zu führen wie direkte Diskriminierungen. Die Anknüpfung an den

Wohnsitz ist ein klassisches Beispiel für ein solches Unterscheidungsmerkmal. Auch die sekundärrechtliche Richtlinie 2006/126/EG ist im Lichte des im primären Unionsrecht verankerten Diskriminierungsverbotes auszulegen.

Es wird daher angeregt, noch einmal zu überprüfen, ob die Regelung für Duplikatführerscheine nicht an die in § 5 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung einer Lenkberechtigung angepasst werden könnte. Das zwingende Wohnsitzerfordernis könnte nach h.A. Auffassung unionsrechtlichen Bedenken begegnen. Eine indirekte Diskriminierung liegt nur dann nicht vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Regelung auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit unabhängigen sowie verhältnismäßigen Erwägungen beruht.

Wien, am 27. Mai 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)